

NULL-PROZENT-FINANZIERUNG

Einbeziehung von Null-Prozent-Finanzierungen in die Kreditgesetze

Ausgangslage: Unentgeltliche Finanzierung bedeutet Verlust von Verbraucherrechten

Mehr als die Hälfte der Konsumentenkredite wird bereits auf dem Wege einer sogenannten Null-Prozent-Finanzierung abgeschlossen.¹ Rechtlich handelt es sich dabei um „unentgeltliche Verträge“, auf die die gesetzlichen Regeln für Kredite keine Anwendung finden.

Hauptproblem ist das ‚verbundene Geschäft‘: Dabei wird zum Beispiel ein Kaufvertrag über ein Auto oder ein Elektrogerät über einen vom Händler vermittelten Kredit finanziert. Entscheiden sich Verbraucher im Nachhinein, vom Kredit durch ihr Widerrufsrecht Abstand zu nehmen, können sie auch das finanzierte Geschäft rückabwickeln. Haben sie ein Recht, den Kaufpreis zurückzuhalten, müssen sie auch das Darlehen nicht zahlen. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist diese Regelung bei der verbreiteten Null-Prozent-Finanzierung nicht mehr anwendbar.²

Schlussfolgerung: Verbraucher verlieren wichtige Rechte bei dieser Finanzierung.

Sie können die Finanzierung nicht mehr überdenken und ihre Ansprüche bei Problemen mit dem finanzierten Vertrag schlechter durchsetzen.

Auch andere wichtige Vorgaben des Verbraucherdarlehensrechts können wegen der festgestellten „Unentgeltlichkeit“ umgangen werden:

- Informationspflichten fehlen
- Darlehenswiderrufsrecht fehlt
- Kündigungsschutz bei nur geringfügigem Ratenverzug fehlt

Forderung des vzbv: Gleiches Schutzniveau auch für unentgeltliche Kredite

1. Auf die grundsätzliche Einschränkung „entgeltlich“ in der Definition des § 491 BGB sollte verzichtet werden.
2. Regelungen, die dem Schutz von Verbrauchern vor den Folgen mangelhafter Kreditwürdigkeitsprüfung, dem Kündigungsschutz und der Aufklärung über die Folgen eines Zahlungsausfalls dienen, sollten auch Anwendung auf unentgeltliche Darlehen finden.
3. Regelungen über das verbundene Geschäft und zusammenhängende Verträge (§§ 358–361 BGB) müssen auch auf unentgeltliche Darlehen Anwendung finden.

¹ GfK Finanzmarktforschung, Grundlagenstudie zur Konsum- und Kfz-Finanzierung, Nürnberg, 2012, http://www.bfach.de/media/file/6023.GfK-Studie_Konsum-Kfz-Finanzierung_2012_bfach.pdf

² BGH Urteil vom 30.09.2014 XI ZR 168/13.